

Keine Zukunft für das deutsche Volk?

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts
vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13

**Altkanzler
Helmut Schmidt** „Es war ein Fehler,
Gastarbeiter ins Land zu holen“

Hamburg - Altkanzler Helmut Schmidt (SPD) hat sich in die aktuelle Multikulti-Debatte eingeschaltet. Das Ideal einer „multikulturellen Gesellschaft“ sei in demokratischen Staaten wie Deutschland nicht durchsetzbar, so Schmidt im „Hamburger Abendblatt“: „Insofern war es ein Fehler, daß wir zu Beginn der 60er Jahre Gastarbeiter aus fremden Kulturen ins Land holten.“ Schmidt fordert, „Ghettos in den Großstädten aufzulösen“. Die Ausländerviertel würden von vielen Behörden sogar noch gefördert: „Nach dem Motto: Da leben sowieso schon so viele Türken, dort ist der Wohnraum billig, also können noch mehr Türken dazukommen.“

Spricht Klartext: Helmut Schmidt (85)

Foto: LUWE AUFERHEIDE/AGENTUR FOCUS

BILD, 24.11.2004

Verfasser: Wolfgang Hendlmeier, München

Als Manuskript gedruckt,

herunterzuladen unter:

http://www.variatio-delectat.com/69Keine_Zukunft_fuer_das_deutsche_Volk.pdf

Keine Zukunft für das Deutsche Volk?

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13

1 Zur Bedeutung des Begriffes „Volk“

George Orwell (1903 – 1950) hat in seinem Zukunftsroman „Neunzehnhundertvierundachtzig“ vorhergesagt, daß sich die Entscheidungsträger künftig des Mittels der Sprachmanipulation bedienen werden. Dazu gehören die Veränderung der Bedeutung gebräuchlicher Wörter, z. B. „Deutsches Volk“, das Ausmerzen von Wörtern, z. B. „völkisch“, und das Schaffen von neuen Wörtern zur Beschönigung böser Taten, z. B. „Friedensmission“ statt „Militäreinsatz“ oder „Krieg“. Seit etwa fünfzig Jahren können aufmerksame Beobachter diese Entwicklung verfolgen. Ausgehend von der durch Remigranten beeinflussten Frankfurter Schule haben die sog. Achtundsechziger diese Veränderungen durchgesetzt. Deshalb hat sich die frühere deutsche Lebensweise und Kultur bereits weitgehend verändert.

Die 5. Auflage von Meyers Konversations-Lexikon [3] definiert „Volk“ wie folgt: *„Volk (Populus), ein nach Abstammung und Sprache, Sitte und Bildung zusammengehöriger Teil der Menschheit“*, daneben den Begriff „Nation“ im deutschen Sprachgebrauch praktisch gleich. Diese Bedeutung von „Volk“ war von etwa 1500 bis 1949 unbestritten. Verwirrenderweise wurde „Volk“ auch im Sinne von „Staatsvolk“ verwendet. Ursprünglich bedeutete „Volk“ so viel wie „Leute“, „Kriegerschar“ [2]. Im Gegensatz dazu steht der in den angelsächsischen und romanischen Ländern herrschende Gebrauch von „Nation“ im Sinne von „Staatsvolk“ bzw. „Menschen mit der Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates“. M. Spanehl bringt in [8] eine ausführliche Literaturschau zum Thema „Deutsches Volk“. Der gegenüber Vereinheitlichungstendenzen sehr kritische Beitrag zeigt, daß die Ansichten je nach politisch-ideologischer Einstellung weit auseinander liegen.

Die Völker entstanden als Untergliederung der Menschenrassen in einer Jahrtausende andauernden natürlichen Entwicklung, ähnlich wie die verschiedenen Tierpopulationen. Die Verschiedenheit sagt zunächst einmal nichts über die Eigenarten und die Leistungsfähigkeit der Völker, obwohl sich deutliche Unterschiede feststellen lassen. [3] stellt dazu u. a. fest: *„Am leichtesten wird natürlich einer Nation die Erhaltung ihrer Selbständigkeit dann werden, wenn sie allein ohne anderweitige nationale Elemente einen Staat bildet, und dieser Staat wird sich durch besondere Stetigkeit und Festigkeit auszeichnen, weil er eine natürliche Grundlage hat.“* Weiter führt [3] aus, daß es in den Staaten mit Bürgern verschiedener Nationalität (Muttersprache) verschiedene Systeme zur Behandlung nationaler Minderheiten gibt:

1. das System der Unterdrückung, z. B. früher im Zarenreich,
2. das System der Verschmelzung bzw. Auslöschung von Minderheiten, z. B. in Frankreich,
3. das System der Gleichberechtigung“. Dieses vor allem in Deutschland mit Einschränkungen angewandte System behandelt die sprachlichen bzw. nationalen Minderheiten deutlich wohlwollender als z. B. das französische System. Es dürfte seine Grundlage im deutschen Volkscharakter haben und darin, daß sich ein deutsches Nationalbewußtsein bzw. Zusammengehörigkeitsgefühl erst im 19. Jahrhundert mit den Befreiungskriegen

gegen die französische Fremdherrschaft entwickelt hat und deshalb insbesondere bei den auf ihre Karriere achtenden Spitzenkräften deutlich geringer als bei anderen Völkern ausgebildet ist.

Frankreich ist das größte Mitgliedsland des Europarats, das die 1992 beschlossene „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ nicht umgesetzt hat. Auch wenn es die heute herrschenden Kreise abstreiten und andere Ansichten als ihre eigenen nicht gelten lassen oder sogar bekämpfen, unterscheiden sich verschiedene Völker doch hinsichtlich Identität, Leistungsfähigkeit und Lebensstil.

Nach dem 2. Weltkrieg hat man dem deutschen Wort „Volk“ bewußt stillschweigend Schritt für Schritt die in den angelsächsischen und romanischen Ländern gebräuchliche Bedeutung untergeschoben. Dies begann bereits in der ursprünglichen Fassung des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) vom 23.05.1949, die von den westlichen Besatzungsmächten gebilligt worden ist. Abweichend von der ursprünglichen Definition von „Volk“ in [3] heißt es im Artikel 116 GG: *„(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“* Diese Definition, die sich auf den im GG in der Präambel sowie in den Artikeln 1, 56 und 139 verwendeten Begriff „Deutsches Volk“ auswirkt, ist zwiespältig. Einerseits geht sie von der Staatsangehörigkeit aus, einer letztlich willkürlichen Festlegung, andererseits von der Volkszugehörigkeit im ursprünglichen Sinn in der deutschen Sprache, also vom Abstammungsprinzip. Als das Grundgesetz ausgearbeitet wurde, war noch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in Kraft, bei dem die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft vorrangig auf dem Abstammungsprinzip beruhte. Danach erwarb ein Kind, unabhängig vom Geburtsort im In- oder Ausland, die Staatsangehörigkeit des deutschen Vaters. Erst das unter der rot-grünen Bundesregierung beschlossene und ab 1999/2000 gültige neue Staatsangehörigkeitsgesetz löschte die überlieferte deutsche Begrifflichkeit aus. Es schuf die doppelte Staatsangehörigkeit. Diese war, schon wegen der unlösbaren Probleme bei der Wehrpflicht und wegen der nicht möglichen Loyalität zu zwei Staaten 1913 nicht vorgesehen.

Im folgenden werden wichtige Gesichtspunkte des Urteils vom 17. Januar 2017 behandelt. Das Urteil zeigt, daß eine Partei aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts (BVG) letztlich dann schon verfassungsfeindlich handelt, wenn sie Ziele im Sinne der früheren Wortbedeutung von „Deutsches Volk“ verfolgt, z. B. die Erhaltung der Gemeinschaft der Abstammungsdeutschen, die sog. Volksgemeinschaft, und ihre kulturelle Identität.

2 Wesentliche im Urteil angesprochene Gesichtspunkte

2.1 Grundsätzliches

Wie bei juristischen Texten üblich, sind die Ausführungen des Urteils langatmig und immer wieder, wenn es um Ermessensfragen geht, für Nichtjuristen spitzfindig und kaum nachvollziehbar.

Die Gliederung des Urteils ignoriert die seit Jahrzehnten durch die DIN 5008 eingeführten Regeln für die Textgliederung und ist deshalb nicht gerade

leserfreundlich. Die Kapitel und Abschnitte des Urteils sind nicht, wie in diesem Beitrag angewendet, dezimal gegliedert, so daß sich nicht sofort erkennen läßt, zu welchem Kapitel ein Unterabschnitt gehört. Die Gliederung ist vielmehr mit lateinischen und griechischen Buchstaben vorgenommen sowie mit römischen und arabischen Ziffern, die sich vielfach wiederholen. Außerdem stehen im Text statt der vollständigen Überschriften nur deren Buchstaben und Ziffern, so daß man laufend das Inhaltsverzeichnis zu Rate ziehen muß – alles in allem kein Meisterwerk an Übersichtlichkeit. Um das Auffinden bestimmter Textstellen zu ermöglichen, stehen im Inhaltsverzeichnis und im Text bei jedem Absatz Randnummern (im folgenden mit Rn abgekürzt).

Inhaltlich fällt auf, daß immer wieder Äußerungen von Mitgliedern und „Anhängern“ zitiert sind, die das BVG der Tätigkeit der NPD zuordnet und als verfassungsfeindlich wertet, obwohl sie nicht zu Gewalt oder gar zum Staatsstreich aufrufen. „Anhänger“ ist ein in Art. 21 (2) GG genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Die Zitate stammen auch von Personen, die nicht auf Bundes- oder Landesebene als NPD-Führungsmitglieder arbeiten. Nur für diese beiden Führungsebenen sicherten der Bundesrat bzw. die Bundesländer zu, daß in ihnen keine V-Leute von Verfassungsschutzbehörden tätig sind.

2.2 Wichtige Ausführungen

Das Urteil behandelt und wertet ausführlich Fragen zur Definition des Begriffs „Volk“, zur Menschenwürde von Nicht-Abstammungsdeutschen, zum Dominanzanspruch und zu Einschüchterungsversuchen der NPD sowie Äußerungen, Forderungen und Handlungen von Parteimitgliedern und Anhängern unter dem Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit. Hier nun wesentliche Themen bzw. Aussagen des Verbotsantrags, der Entgegnung und des Urteils [5], die Originalzitate kursiv in Anführungszeichen (Rn = Hinweise auf die Randnummern im Urteil):

2.2.1 Wichtige Aussagen in den Antragschriften des Bundesrats (Antragstellers) auf Verbot der NPD

„Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2013 hat der Antragsteller (Anm.: der Bundesrat) auf der Grundlage seines Beschlusses vom 14. Dezember 2012 (BRDrucks 770/12) die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Antragsgegnerin und die Auflösung ihrer Parteiorganisation jeweils einschließlich ihrer Teilorganisationen, das Verbot, Ersatzorganisationen zu schaffen oder fortzusetzen, sowie die Einziehung ihres Vermögens und das ihrer Teilorganisationen beantragt. Er hat diesen Antrag auf die erste Alternative des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG gestützt. ...“ (Rn 12).

„Zwischen 2008 und 2013 habe der Anteil der durch Polizei und Nachrichtendienste im Bereich der Antragsgegnerin eingesetzten Quellen nie mehr als 2,5 % der Mitglieder und 6,6 % der Vorstandsmitglieder betragen. Spätestens ab dem 6. Dezember 2012, dem Datum der Beschlussfassung im Bundesrat über die Einleitung eines Verbotsverfahrens, sei die Antragsgegnerin auf ihren Führungsebenen im Bund und in den Ländern staatsfrei. Die zur Begründung des Antrags verwendeten und zitierten Quellen seien weder staatlich erzeugt noch beeinflusst.“ (Rn 13).

Nach Auffassung des Bundesrats hat das Verbot der Relativierung des nationalsozialistischen Unrechts eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung. „Die

Absage an den Nationalsozialismus gehöre zum Gründungskonsens der Bundesrepublik Deutschland. Eine Relativierung der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus durch eine Partei setze diese in Widerspruch zur normativen ‚Identität der Bundesrepublik Deutschland‘ und damit zu den Prämissen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zugrunde lägen.“ (Rn 32).

Der Bundesrat geht in seinem Antrag auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein. Hier einige wichtige Feststellungen:

- *„Art. 17 EMRK komme dabei eine grundsätzliche Bedeutung dergestalt zu, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Parteien, die rassistische, totalitäre und vor allem nationalsozialistische Inhalte vertreten, regelmäßig die Berufung auf die EMRK versage. Im Übrigen falle die Entscheidung des EGMR über die Zulässigkeit eines Parteiverbots in nahezu allen Fällen bei der Frage, ob das Verbot in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei. Der EGMR lege diese Anforderung eng aus: Nur überzeugende und zwingende Gründe könnten ein Verbot rechtfertigen. Diesen Maßstäben entsprechend prüfe der EGMR in der Regel zweistufig, ob für das Parteiverbot ein dringendes soziales Bedürfnis bestehe und ob das Verbot zum verfolgten Zweck verhältnismäßig sei. Soweit er dabei auf die verfolgten Ziele abstelle, komme den historischen und kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Landes besondere Bedeutung zu. Die Funktion des Grundgesetzes als Antwort auf die Katastrophe des Nationalsozialismus sei hier einzuordnen. Hinsichtlich der Wahl des Zeitpunkts für das Parteiverbot räume der EGMR dem Mitgliedstaat einen Beurteilungsspielraum ein und betone dessen präventiven Charakter.“ (Rn 39).*
- *Nach Auffassung des Bundesrats sei der ethnische Volksbegriff der NPD „Ausdruck eines menschenverachtenden Rassismus. Gegen die multikulturelle Gesellschaft werde unter Rückgriff auf eine fremdenfeindliche Rhetorik vehement polemisiert. Einwanderer außereuropäischer Herkunft würden pauschal diffamiert und mit Negativeigenschaften belegt. Besonders kategorisch lehne die Antragsgegnerin den Aufenthalt von Muslimen in Deutschland ab. Dabei stünden nicht religiöse, sondern ethnisch-biologistische Aspekte im Vordergrund. Einwanderer außereuropäischer Herkunft seien aus Sicht der Antragsgegnerin, ungeachtet der Frage, ob sie formal die deutsche Staatsbürgerschaft besäßen oder nicht, ausnahmslos als Ausländer zu betrachten. Drastisch stelle die Antragsgegnerin die völlige Unvereinbarkeit zwischen einem dauerhaften Aufenthalt von Migranten ethnisch fremder Herkunft und der Idee der ‚Volksgemeinschaft‘ heraus.“ (Rn 46).*
- *„Die Antragsgegnerin lehne die parlamentarische Demokratie ab. Sie bestreite in ihrem Parteiprogramm die Legitimität des Grundgesetzes, ‚da das Volk darüber bis heute nicht abstimmen durfte‘. Das als Fremdwort denunzierte Substantiv ‚Demokratie‘ werde vermieden und ihm die auf der ‚Volksgemeinschaft‘ basierende Volksherrschaft gegenübergestellt: ‚Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft voraus.‘ Die Ablehnung des parlamentarischen Regierungssystems des Grundgesetzes werde durch die häufige, pejorative (Anm.: abschätzige) Verwendung des Begriffs ‚System‘ sowie die massive Kritik an den politischen Parteien deutlich.“ (Rn 47).*
- *„Die rassistischen Grundpositionen der Antragsgegnerin zeigten sich auch bei der Durchführung von Wahlkämpfen. So habe die NPD Berlin in den Bundestagswahlkämpfen 2009 und 2013 Schreiben an Politiker mit Migrationshintergrund verschickt und diese*

aufgefordert, Deutschland umgehend zu verlassen. Besonders aggressiv hätten sich die Aktivitäten der Antragsgegnerin im Sommer/Herbst 2013 bei der Debatte um die Aufnahme von Asylbewerbern gestaltet: Die Antragsgegnerin habe auf verschiedenen kommunikativen Kanälen gegen den Zuzug von Asylbewerbern in einer Weise zu mobilisieren versucht, die die Herabwürdigung der Asylbewerber mit verfassungsfeindlichen Äußerungen verbunden habe.“ (Rn 61).

- *„Besondere Bedeutung bei dem Versuch der Gewinnung kultureller Hegemonie weise die Antragsgegnerin der Jugendarbeit zu. Sie setze jugendadäquates Material in ihrer Arbeit strategisch ein. Ihre junge Klientel werde mit gezielt positionierten Medien angesprochen (Verwendung von Jugendsprache, Comics, Schulhof-CDs mit rechtsextremistischer Musik, Kontakt zu Schülervertretungen etc.). Auch die professionell ausgebaute Internet-Arbeit der Partei ziele – wenn auch nicht nur – auf einen jungen Adressatenkreis.“ (Rn 67).*
- *„Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern seien die Verbindungen zwischen der Antragsgegnerin und der Neonazi-Szene stark. Die Landtagsfraktion habe sich dabei zu einem bedeutenden Kraftzentrum entwickelt. Neben der finanziellen Ausstattung seien insbesondere die Möglichkeit, Rechtsextremisten als Fraktions- oder Wahlkreismitarbeiter zu beschäftigen, sowie die Nutzung als Schulungsplattform für die Gesamtpartei von großem Wert. Über ihre Bürgerbüros, die sich teilweise in rechtsextremistischen Szeneobjekten befänden, wirkten die Abgeordneten zudem in die Fläche hinein. Auf diese Weise habe die Antragsgegnerin großen Einfluss auf örtliche Strukturen der Neonazi-Szene. Besonders augenfällig sei, dass Landtagsabgeordnete der Partei größtenteils entweder selbst mittlerweile verbotenen rechtsextremistischen Vereinen angehört hätten oder sich zumindest offen zur Zusammenarbeit mit neonationalsozialistischen freien Kräften bekenneten.“ (Rn 173).*
- *„aa) Sie (Anm.: die NPD) vertrete – entgegen ihrem Vorbringen – einen rassistisch definierten, ethnischen Volksbegriff. Der Deutschenbegriff des Parteiprogramms knüpfe nicht an der Staatszugehörigkeit, sondern an einer ethnisch definierten Volkszugehörigkeit an. Die gesetzlich ausgestaltete Staatsangehörigkeit führe ein politisch und rechtlich irrelevantes Nebendasein. Die Antragsgegnerin stelle ethnisch Fremde mit deutscher Staatsbürgerschaft rechtlos und wolle diese des Landes verweisen. Wenn sie behaupte, dass sie „keine Ausbürgerungen“ plane, sei dies für ihre verfassungsfeindlichen Ziele irrelevant. Die Staatsbürgerschaft habe letztlich für das Bleiberecht keine Bedeutung, da dieses ausschließlich rassistisch-ethnisch definiert werde. (Rn 366).*
- *„Schließlich habe die Antragsgegnerin in scheinlegaler Weise zum Umsturz aufgerufen, als sie im Februar 2016 Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie Soldaten dazu aufgefordert habe, von ihrem Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG Gebrauch zu machen. Eine derart gezielte Verleitung zum Ungehorsam gegenüber dem Staat beinhalte ein aktives Untergraben der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“ (Rn 390).*

Weiter wirft der Bundesrat der NPD einen Dominanzanspruch gegenüber politischen Gegnern durch massive Einschüchterungsversuche vor, z. B. durch Verfolgen, Beschimpfungen und Fotografieren von Personen und Flugblattaktionen (Rn 183). Nach Beobachtung des Verfassers geschehen die beanstandeten Maßnahmen insbesondere durch politisch links stehende Personen und die sog. Antifa ständig. Sie gehören seit langem zur Wahlkampf-„Kultur“.

Der Bundesrat prangert in seinem Antrag mehrere (Schimpf-)Wörter an, die durch die NPD und die ihr nahestehenden Kreise verwendet worden sind. Dazu gehören Asyl-

Betrüger“, „Moslem-Extremisten“ und „kriminelle Ausländer“. Dem neutralen Beobachter erschließt sich allerdings nicht, warum man zwar für Rassenvermischung werben, aber nicht vor ihr warnen darf (Rn 232). Auch liest man immer wieder, daß die Zuwanderer in Deutschland längst besiegte Krankheiten mitbringen. Warum darf man nicht feststellen, daß von den Zuwanderern ein Gesundheitsrisiko ausgeht? Auch die Pegida-Proteste gegen die Islamisierung des Abendlandes und die Unterstützung durch die NPD beanstandet der Bundesrat (Rn 253).

2.2.2 Wesentliche Aussagen der NPD (Antragsgegnerin)

Mit Schriftsatz vom 02.03.2016 und vom 27.04.2016 sowie in der mündlichen Verhandlung geht die NPD auf den Verbotsantrag des Bundesrates ein und führt zu formalrechtlichen Fragen u. a. aus:

- *„Das Verfahren sei jedenfalls einzustellen, weil mindestens drei nicht behebbare Verfahrenshindernisse vorlägen. Es fehle an der Staatsfreiheit der Führungsebenen der Antragsgegnerin, weil davon auszugehen sei, dass sich auf diesen weiterhin V-Leute und/oder Verdeckte Ermittler befänden (a). Des Weiteren fehle es an der Quellenfreiheit des vorgelegten Beweismaterials, da dieses von V-Leuten und/oder Verdeckten Ermittlern „kontaminiert“ worden sei (b). Schließlich führe die nachrichtendienstliche Beobachtung der Antragsgegnerin und ihres Verfahrensbevollmächtigten zu 1. zu einem Ausspähen ihrer Prozessstrategie, was eine effektive Verteidigung unmöglich mache (c)“.* (Rn 81).
- *„Die ‚Abschaltung‘ sämtlicher in den Führungsgremien der Antragsgegnerin vorhandener Verdeckter Ermittler, Under-Cover-Agents und/oder V-Leute werde weder substantiiert dargelegt noch nachgewiesen. Der Antragsteller erkläre sich zudem nicht zur Frage der Rückziehung eingeschleuster V-Leute.“* (Rn 82).

Wichtige Sachargumente der NPD sind folgende:

- *„ ... Dieses Prinzip der Volkssouveränität pervertiere der Antragsteller ins Gegenteil. Eine selbsternannte Verbotselite, die sich aus den als Bundesrat in Erscheinung tretenden etablierten politischen Parteien rekrutiere, maße sich die Befugnis an, dem Souverän mittels Parteiverbot vorzuschreiben, welche politischen Programme, Ideen und Ideologien zulässigerweise vertreten werden dürften.“* (Rn 267).
- *„Der Verbotsantrag verstöße gegen das Demokratieprinzip, weil er gegen eine gesamte politische Strömung gerichtet sei, deren Ausschaltung bis hin zum Wahlverbot für das gesamte Wahlvolk letztlich das Mehrparteienprinzip beseitige. Die drohende Ausschaltung einer kompletten politischen Richtung führe zum Verlust politischer Pluralität und zu einem virtuellen Einparteiensystem der nicht verbotenen „Demokraten“. Das verstöße gegen die mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ verbundene Maßgabe, dass der Demokratieschutz nicht auf die Errichtung „volksdemokratischer“ Verhältnisse gerichtet sein dürfe.“* (Rn 268).
- *„cc) Das Merkmal der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ sei ein untaugliches Kriterium für die Beschreibung einer mit dem Parteiverbot abzuwehrenden Gefahr, weil damit fast alle bei „ideologisch guten“ Parteien für normal gehaltenen Aktivitäten wie Wahlkampfführung und soziales Engagement in Vereinen bei entsprechender „falscher“ Ideologie als „aggressiv-kämpferisch“ eingestuft werden könnten, so dass es letztlich doch ausschließlich auf die falschen politischen Auffassungen als Verbotsgrund ankomme.“* (Rn 269).
- *In Art. 21 Abs. 1 GG werde der politischen Partei die Verpflichtung zu einer demokratischen Binnenstruktur und zu Transparenz bei ihrer Finanzierung auferlegt. Dem liege die*

verfassungsrechtliche Vermutung zugrunde, dass sich eine parteipolitische Organisation, die eine demokratische Binnenstruktur aufweise, auch im externen Bereich des Staates demokratisch verhalte und demokratisch denke. Der Maßstab der demokratischen Binnenstruktur ergebe somit ein operables, da nachprüfbares Kriterium für die Demokratiekompatibilität einer politischen Partei, während die Vorgabe eines demokratischen Bekenntnisses dazu zwingt, von der juristischen Logik weitgehend abzugehen und sich auf die Ebene wissenschaftstheoretisch zweifelhafter Methodik wie derjenigen der politologischen Sprachpolizei und Ideologiebewertung begeben zu müssen. (Rn 270).

- *„ ... Der rechtsstaatliche Grundsatz, wonach der Staat dem Bürger nur rechtswidriges Handeln zum Vorwurf machen dürfe, gelte auch im Parteiverbotsverfahren.“ (Rn 271).*
- *„Da der Verbotsantrag darauf gerichtet sei, die Antragsgegnerin zu verbieten, weil sie insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung des Charakters der Bundesrepublik Deutschland und zu zivilreligiösen Fragen (Anerkennung der Kriegsschuld, Schweigegebot über an Deutschen begangene Verbrechen, Bewältigungsbedürftigkeit der Deutschenvertreibung) andere Auffassungen als die dem Bundesrat angehörenden Parteien vertrete, stelle sich der Antrag als gegen die Meinungsfreiheit gerichtet dar. Dementsprechend sei der Verbotsantrag offensichtlich verfassungswidrig.“ (Rn 272).*
- *„c) Entsprechend der EGMR-Rechtsprechung müsse bei einem Parteiverbot der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Ein Parteiverbot sei aber regelmäßig unverhältnismäßig, weil es schon kein geeignetes Mittel darstelle, um die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Das Gedankengut der verbotenen Partei ebenso wie die daraus folgenden Handlungen bestünden fort. Auch sei ein Verbot nicht erforderlich, weil mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung stünden, so zum Beispiel bereits erfolgreich eingesetzte staatliche und zivilgesellschaftliche „Anti-Rechts-Programme“, das Verbot von „freien Kameradschaften“ nach Vereinsrecht und Grundrechtsverwirkungungsverfahren gegen führende Funktionäre. Letztlich wäre ein Verbot der Antragsgegnerin auch nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, weil ihr „Gefährlichkeitsgrad“ in Anbetracht der äußerst geringen Realisierungschance ihrer programmatischen Zielsetzungen in einem groben Missverhältnis zu der Schwere des mit einem Parteiverbot verbundenen Eingriffs in die Menschenrechte der Art. 10, 11 EMRK stehe.“ (Rn 277).*
- *„Ein Parteiverbot gerate jedenfalls dann in einen Konflikt mit dem Unionsrecht, wenn das Verbot der nationalen Partei automatisch zu einem faktischen Verbot einer gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 anerkannten politischen Partei auf europäischer Ebene (hier: der Alliance for Peace and Freedom <APF>) führe. Würde die Antragsgegnerin verboten, verlöre ihr Abgeordneter Voigt gemäß § 22 Abs. 4 EuWG seinen Sitz im Europäischen Parlament. Dies hätte zur Folge, dass die APF nicht mehr in einer ausreichenden Zahl von Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder nationaler Parlamente vertreten wäre. Sie ginge ihres Status als politische Partei auf europäischer Ebene verlustig und wäre von der europäischen Parteienfinanzierung ausgeschlossen. Das Verbot der nationalen politischen Partei NPD zöge somit automatisch das faktische Verbot der politischen Partei APF auf europäischer Ebene nach sich.“ (Rn 282).*
- *„ ... Der Antragsteller behaupte nicht einmal, dass die Antragsgegnerin in der politischen Auseinandersetzung Gewalt anwende oder sich überhaupt rechtswidriger Mittel bediene. Ihr werde lediglich ein – verfassungsrechtlich irrelevanter, weil grundrechtlich geschützter – Verbalradikalismus zum Vorwurf gemacht, der weit davon entfernt sei, den demokratischen Rechtsstaat in irgendeiner Form zu gefährden.“ (Rn 289).*

- „Grundlage der verfassungsgerichtlichen Prüfung könne nur das dem Bundeswahlleiter vorgelegte Programm und nicht ein vom Antragsteller pseudowissenschaftlich ermitteltes „Geheimprogramm“ sein. Der Antragsgegnerin könne auch keine „Verschleierungstaktik“ unterstellt werden, die ihre wahre, „verfassungswidrige“ Gesinnung mit prima facie harmlos daherkommenden Aussagen verberge. Das als primäres Erkenntnismittel zu verwertende Parteiprogramm könne nicht durch Entgleisungen Einzelner in Frage gestellt werden, weil diesen nicht die Befugnis zustehe, vom Bundesparteitag beschlossene programmatische Leitlinien durch individuelles Handeln zu derogieren (Anm: teilweise aufzuheben, Rn 290)“
- „(1) Die Hauptstoßrichtung des Verbotsantrags gehe dahin, die Antragsgegnerin ausgehend von ihrem Volksbegriff mit dem Vorwurf des Verstößes gegen die Menschenwürde von Ausländern und Minderheiten zu überziehen. Sie stehe mit ihrem Volksbegriff jedoch auf dem Boden des Grundgesetzes. Demgegenüber erweise sich der vom Antragsteller propagierte, auf beliebiger Austauschbarkeit der zum Staatsvolk gehörenden Personen beruhende Volksbegriff als verfassungswidrig. Auch jenseits des ethnischen Volksbegriffs greife die Antragsgegnerin weder die Menschenwürde von Ausländern noch von sonstigen Minderheiten an.“ (Rn 293).
- „ ... Die von der Antragsgegnerin erhobene Forderung nach einer Rückkehr zum alten, auf dem ius sanguinis beruhenden Abstammungsrecht sei mithin kein Verstoß gegen die Menschenwürde. (Rn 294).
- Die NPD weist in ihrer Entgegnung vom 02.03.2016 auf das sog. Teso-Urteil [10] hin, in dem in Rn 35 von einer Pflicht, die Rede ist, „die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten.“. Da es in dem Urteil aber um die Frage der Staatsangehörigkeit eines Klägers mit deutscher Mutter und italienischem Vater ging, der in der DDR die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hatte, ist dieser Sonderfall verfahrensrechtlich nicht einschlägig. Der Kläger war später in die Bundesrepublik eingereist, wo seine deutsche Staatsbürgerschaft in Zweifel gezogen worden war. Das Teso-Urteil des BVG bestätigte diese jedoch.
- „Die Antragsgegnerin vertrete im Ergebnis eine auf dem ius sanguinis beruhende Staatsangehörigkeitskonzeption. Indem sie die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung ausdrücklich anerkenne, sei eine Verletzung der Menschenwürdegarantie in jedem Fall ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin habe zu keinem Zeitpunkt gefordert, denjenigen Menschen, die auf der Basis eines aus ihrer Sicht verfehlten Staatsangehörigkeitsrechts eingebürgert worden seien, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu entziehen.“ (Rn 297)
- „ ... Grundsätzliche Kritik an der Einwanderungspolitik der regierenden Parteien müsse jedoch zulässig sein. So bezeichne die Antragsgegnerin keineswegs alle Asylbewerber als Betrüger, sondern wolle lediglich auf den tagtäglich stattfindenden Asylbetrug hinweisen.“ (Rn 299).
- „Ebenso wenig spreche die Antragsgegnerin Juden, Muslimen oder Sinti und Roma die Menschenwürde ab und schüchtere diese ein. Legitime Kritik am Staat Israel sowie an prominenten jüdischen Funktionären könne schwerlich als „Einschüchterung“ gewertet werden. Der Vorwurf des Antisemitismus sei schlicht falsch. Die Antragsgegnerin setze sich differenziert mit dem Judentum sowie der schwierigen deutsch-jüdischen Geschichte im 20. Jahrhundert auseinander. Ihre mangelnde Semitophilie könne ihr jedenfalls nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zum Islam stelle die Antragsgegnerin ausdrücklich fest, dass dieser dort, wo er historisch beheimatet sei, selbstverständlich ein Existenzrecht habe. Die Position der Antragsgegnerin sei ethnopluralistisch, das heiße dem Ziel einer multipolaren Weltordnung verpflichtet, in der die Völker in ihrer Vielfalt friedlich zusammenlebten. Dass

sich durch die Politik der Antragsgegnerin jemand bedroht fühlen müsse, werde ausdrücklich bestritten.“ (Rn 301).

- „Kritik an den von den etablierten Parteien zu verantwortenden „Masseneinbürgerungen“ bedeute nicht, dass die Antragsgegnerin nicht anerkennen würde, dass die eingebürgerten Personen deutsche Staatsangehörige seien. Ihre Auffassung sei lediglich eine Meinung auf dem Markt politischer Meinungen, in die der Verbotsantrag eingreife, indem er eine Änderung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Kanon zulässiger politischer Forderungen ausschließen wolle.“ (Rn 304).
- „ ... Für die Antragsgegnerin stehe die eigene Nation als gewachsener Schicksalsverband mit starken Zusammengehörigkeitsgefühlen, emotionaler Bindekraft und Loyalitätsempfindungen im Mittelpunkt. Die eigene Nation, die moralisch nicht über anderen Nationen stehe, aber gegen diese ihre kulturelle Identität zu bewahren und ihre Lebensinteressen zu behaupten habe, sei einer der höchsten ethischen Werte. Ziel des deutschen Nationalismus sei ein freies und identitätsstarkes deutsches Volk unter anderen freien und identitätsstarken Völkern. ... „ (Rn 305)
- „(c) Eine grundlegende Fehleinschätzung der Antragschrift bestehe darin, dass die von der Antragsgegnerin artikulierte Kritik an der herrschenden politischen Klasse in Deutschland als Kritik an der Demokratie als solcher fehlinterpretiert werde. Die Antragsgegnerin bekenne sich zur Volkssouveränität, fordere die Einführung von Volksentscheiden und die Direktwahl des Staatsoberhauptes. Ihre demokratie- und staatspolitische Grundposition bestehe darin, eine Demokratisierung des Staates durch den Ausbau konkreter Mitbestimmungsrechte der Staatsbürger und der Volksgesetzgebung zu fordern sowie der massiven Beschneidung des politischen Pluralismus im Zuge des sogenannten „Kampfes gegen Rechts“ entgegenzutreten.“ (Rn 306).
- „Bei ihren Demonstrationen verhalte die Antragsgegnerin sich friedlich und leiste den Anordnungen der Polizei Folge. Selbstverteidigungskurse dienten lediglich der Abwehr linker Gewalt. ... “ (Rn 310).

Immer wieder werden von der NPD erwähnte nachprüfbare Tatsachen, deren Erwähnung aber offensichtlich unerwünscht bzw. politisch nicht korrekt ist, praktisch als verfassungswidrig gewertet. So ist es unstrittig, daß Schüler, die nicht gut deutsch verstehen, das Unterrichtsniveau absenken (Rn. 643).

In den Rn. 737 ff. wird durch entsprechende Zitate belegt die judenkritische Einstellung der NPD herausgestellt. Auch die Zurückweisung der seit einigen Jahren zu hörenden These vom jüdisch-christlichen Abendland ist nach Ansicht des BVG verfassungswidrig.

Es entsteht der Eindruck, daß bestimmte Aussagen, z. B. die Ablehnung von Schwulenparaden, unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt als verfassungswidrig zitiert werden (Rn. 746, 753). Auch der Verwendung des uralten, aus dem Ungarischen stammenden und bis um 1960 unstrittig üblichen Begriffs „Zigeuner“ und die Kritik am nicht selten kriminellen Verhalten von Angehörigen dieser Menschengruppe wird ein verfassungsfeindlicher Charakter unterstellt (Rn. 754 ff).

2.2.3 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus den umfangreichen Darlegungen des BVG hier nur eine kleine Auswahl wichtiger Feststellungen des BVG:

- „Die Antragsgegnerin missachtet die Grundprinzipien, die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbar sind. Ihre Ziele und das Verhalten ihrer

Anhänger verstoßen gegen die Menschenwürde (1.) und den Kern des Demokratieprinzips (2.) und weisen Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus auf (3.). Die Programmatik der Antragsgegnerin ist auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet (4.).“ (Rn 634).

- *„Das politische Konzept der Antragsgegnerin ist mit der Garantie der Menschenwürde im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Sie akzeptiert die Würde des Menschen als obersten und zentralen Wert der Verfassung nicht, sondern bekennt sich zum Vorrang einer ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“. Der von ihr vertretene Volksbegriff negiert den sich aus der Menschenwürde ergebenden Achtungsanspruch der Person und führt zur Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für alle, die nicht der ethnischen „Volksgemeinschaft“ angehören. Ihr Politikkonzept ist auf die Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten, Muslimen, Juden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen gerichtet. Dabei mögen einzelne Äußerungen für sich genommen die Grenze der Missachtung der Menschenwürde durch die Antragsgegnerin nicht überschreiten. Die Vielzahl der diffamierenden und die menschliche Würde missachtenden Positionierungen dokumentieren in der Gesamtschau aber, dass es sich nicht um einzelne Entgleisungen, sondern um eine charakteristische Grundtendenz handelt.“ (Rn 635).*
- *„Bei der Antragsgegnerin liegt eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus vor.“ (Rn 805). Dies wird in den Rn. 806 – 844 weiter ausgeführt*
- *„Nach alledem zielt die Antragsgegnerin auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären ‚Nationalstaat‘. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen ‚Volksgemeinschaft‘ nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar. ...“ (Rn 844).*

Überspitzte Äußerungen einzelner Mitglieder, Anhänger, Parteigruppierungen werden – sozusagen im Zweifel gegen den Beschuldigten – als Beweise für die verfassungsfeindlichen Aktivitäten der NPD herangezogen. Praktisch wird jede im Ärger abgegebene Äußerung auf die Goldwaage gelegt. Diese Aussagen, u. a. in Rn. 683 und 684, rufen teilweise zu Ausgrenzung auf, wie sie die Antifa gegenüber national eingestellten Personen und Vereinigungen immer wieder fordert. Junge Leute verhalten sich gewöhnlich temperamentvoller als Erwachsene. So treten auch die Jungen Nationaldemokraten (JN) im Vergleich zur NPD aggressiver als diese auf (Rn. 661 ff.). An den Aussagen des JN-Bundesschulungsleiters Pierre Dornbrach hat sich das BVG besonders gestört und festgestellt, daß sich die NPD Aussagen von Mitgliedern und Anhängern zurechnen lassen muß:

- *„(1) (a) So formuliert der Bundesschulungsleiter der JN D. in einem Artikel auf der Homepage der JN (www.aktion-widerstand.de) am 13. Januar 2011:
Die Gemeinschaft steht hier an oberster Stelle. [...] Unsere Weltanschauung stellt das Volk in den Mittelpunkt allen Seins. Dieses Volk wird durch den Nationalstaat geschützt und begründet seine Kraft durch das Zusammenleben der darin lebenden Persönlichkeiten. [...] Das Volk dagegen ist eine Schicksalsgemeinschaft, da wir schicksalhaft in dieses hineingeboren werden. Wir haben jedoch soweit Entscheidungsmacht über unser Schicksal, daß wir wählen können, ob wir Dienst an unserer Schicksalsgemeinschaft tun oder nicht.“ Rn 661.*

In Rn. 805 erklärt das BVG die NPD letztlich als verfassungswidrig. Es erläutert die allgemein gehaltene Beschreibung in Art. 21, Abs. 2, GG, daß eine Partei dann

verfassungswidrig ist, wenn sie darauf ausgeht, „die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Die NPD sei jedoch trotz ihrer intensiven Propaganda bzw. Aktivitäten aufgrund ihrer geringen Wahlerfolge nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Ein verständiger Mensch erwartet logischerweise, daß eine nicht verbotene Partei nicht verfassungswidrig ist und umgekehrt. Insofern ist das Urteil des BVerfG zum Antrag auf Verbot der NPD letztlich schwer nachzuvollziehen.

Auf weitere vom BVerfG dargelegte Gesichtspunkte soll hier nicht eingegangen werden. Letztlich konnte die NPD das Kainsmal der Verfassungswidrigkeit nicht abwehren. Nur ihr Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR wurde berücksichtigt; denn es „*müsse ein Parteiverbot in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Verbot verfolgten Zielen stehen*“ (Rn 615). Die Rechtsprechung des BVerfG sagt letztlich und logisch kaum nachvollziehbar, daß eine Partei dann verfassungswidrig ist, wenn sie, ohne Gewalt anzuwenden, eine betont patriotische Propaganda betreibt, daß sie aber trotzdem nicht verboten werden kann, wenn sie politisch unbedeutend ist. Die von der NPD geforderte Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EU) hat das BVerfG abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Verbot der NPD findet sich im Urteil des BVerfG im Absatz 9 der „Leitsätze“ vor der Urteilsbegründung. Die Entscheidung lautet wie folgt:

„Nach diesen Maßstäben (Anm.: in den Absätzen 1 – 8 der Leitsätze erläutert) ist der Verbotsantrag unbegründet:

a) Die Antragsgegnerin strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar.

b) Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.

c) Es fehlt jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.“

3 Wertung und Folgen

3.1 Grundsätzliches zur Verfassung

Wie alle Gesetze so enthält auch das Grundgesetz (GG) Widersprüche und Unklarheiten, die das BVerfG auf Antrag bzw. bei Bedarf nach seinem Ermessen auslegen muß, so auch im Fall des NPD-Verbotsantrags. Bei der Behandlung des Verbotsantrags störte sich das BVerfG sogar an Hinweisen der NPD auf bestimmte Entwicklungen, z. B. auf das Chaos in Südafrika (Rn. 677). Sollen Tatsachen politisch-korrekt vertuscht werden? Letztlich gesteht es Gegnern der nach dem 2. Weltkrieg, vor allem seit 1990 mehr und mehr deutlich werdenden Globalisierung und Vermischung nicht zu, diese Zerstörung der gewachsenen Völker anzuprangern und sich dagegen zu wenden. Verständlicherweise stand bei der Behandlung des Verbotsantrags der Vorwurf des Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbots immer wieder im Raum, u. a. in Rn 570.

Derzeit kann der Deutsche Bundestag das Grundgesetz mit Zwei-Drittel--Mehrheit ändern und hat dies seit 1949 auch schon sechzigmal vorgenommen [17]. Das Grundgesetz sah von Anfang an eine neue, durch Volksentscheid beschlossene Verfassung vor (Art 146 GG). Da das Grundgesetz nicht durch eine Volksabstimmung, wie die Verfassungen vieler Staaten, angenommen ist, ist es sozusagen eine Verfassung mit Makel. Keine Verfassung hat eine Ewigkeitsgarantie. Warum sollte eine national eingestellte Partei das Grundgesetz nicht durch eine neue Verfassung ersetzen können, zumal Art. 146 diese Möglichkeit und die Zustimmung zur neuen Verfassung in einem Volksentscheid ausdrücklich vorsieht?

3.2 Wann ist eine Partei verfassungswidrig?

Merkwürdigerweise spricht das GG zwar in Art. 21, Abs. 2, zwar allgemeine Bedingungen an, nach denen für eine Partei die Verfassungswidrigkeit festgestellt werden kann. Ein Verbot von Vereinigungen – und eine solche ist eine politische Partei ohne Zweifel – fordert aber nur Art. 7, Abs. 2 GG, und zwar in schlechtem Deutsch. Es heißt dort: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ Tatsächlich können solche Vereinigungen aber durch interessierte Kreise zunächst gegründet werden. Eingetragene Vereine werden nach ihrer Gründung durch das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Später werden sie unter Umständen, wenn sich z. B. Widerstand bestimmter, meist linker Kreise regen sollte, durch die zuständigen Behörden oder – im Falle von politischen Parteien – durch das BVG verboten.

3.3 Die Menschenwürde

Menschenrechte gelten für alle Menschen. In der Begründung hat das BVG immer wieder die Menschenwürde angesprochen und der NPD vorgeworfen, daß sie die Würde von Menschen nichtdeutscher Abstammung mißachte, was mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht vereinbar sei. Zur Menschenwürde gehörten *„insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit“* (Leitsatz Nr. 3 a). Vor allem linke Kreise blenden immer wieder aus, daß die Menschen geistig, künstlerisch und sittlich ungleich veranlagt sowie unterschiedlich fleißig sind. Deshalb kann und muß jedes Individuum je nach Begabung und Fleiß eine unterschiedliche Behandlung erfahren, die sich z. B. im Ergebnis von Prüfungen zeigt. Nur die Chancengleichheit muß gewährleistet sein. Jeder einzelne ist aber seines Glückes Schmied. Insofern ist die Forderung „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ der französischen Revolution zu pauschal; denn die Gleichbehandlung ungleicher Verhältnisse führt zu ungerechten Entscheidungen.

3.4 Sind Parteien mit patriotischen Zielen noch möglich?

Nach der durch das BVG am 17. Januar 2017 geschaffenen Rechtslage erscheint ein entschiedenes Eintreten von Vereinen und politischen Parteien für die Bewahrung der in über 1000 Jahren entstandenen deutschen Identität künftig nicht mehr möglich. Denn letztlich hat das BVG Handlungen, die für das deutsche Volk als Abstammungsgemeinschaft eintreten, als verfassungswidrig gewertet. Damit scheint

die Meinungsfreiheit nur noch für Menschen mit politisch linken Ansichten, nicht mehr für konservative Menschen gewährleistet. Aussagen und politische Forderungen von Patrioten, die mit den herrschenden Zuständen zu Lasten der deutschen Identität sowie der Steuerzahler in Deutschland nicht einverstanden sind, können künftig nach den Vorgaben des Urteils rasch in den Verdacht geraten, verfassungswidrig zu sein.

3.5 Die Erhaltung der Identität des Deutschen Volkes

Die Erhaltung der Identität eines Volkes kann nur mit Selbsterhaltungswillen und Liebe zum eigenen Volk und zur eigenen Kultur und Sprache gelingen. Politik, Unterrichtsbetrieb und Medien in Deutschland tun aber seit Jahrzehnten alles, um nationales Selbstbewußtsein und Vaterlandsliebe nicht hochkommen zu lassen. Die Medien ersetzen laufend deutsche Wörter durch Fremdwörter und zerstören dadurch die deutsche Sprache. Deshalb befindet sich das deutsche Volk praktisch auf dem Weg in den Volkstod bzw. in den Volksselbstmord, und – wie gelähmt – merken dies die Wähler der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nicht oder sie billigen es. Der deutsche Innenminister sagte zu dieser Entwicklung am 12.09.2016 nur: „Ganz klar. Deutschland wird sich verändern“ [12].

Das Urteil verdeutlicht, daß das BVG *nicht* vom deutschen Volk als einer Abstammungsgemeinschaft ausgeht, wie das noch vor etwa 1960 der Fall war, sondern nur von deutschen Staatsangehörigen, d. h. die Abstammung spielt keine Rolle mehr, vgl. die Beanstandung der in Rn. 764 zitierten Aussage von Jürgen Gansel, der – entsprechend dem überlieferten deutschen Sprachgebrauch – zwischen „Volk“ und „Bevölkerung“ unterschied.

Auch die scharfe Kritik von NPD-Führungskräften am politischen Ablauf in der parlamentarischen Demokratie gilt als verfassungsfeindlich (Rn 769 ff.).

Besonders Aussagen der führenden früheren oder noch tätigen NPD-Mitglieder Jürgen Gansel, Holger Apfel und Karl Richter werden immer wieder zitiert und offensichtlich als verfassungsfeindlich gewertet. Über die Aussagen der Genannten hinaus gehen zitierte Aussagen von NPD-Führungskräften, in denen von Revolution die Rede ist, vgl. Rn. 789 ff. Dabei sollen auch die bisherigen Entscheidungsträger in der Bundesrepublik Deutschland zur Verantwortung gezogen werden. Kann sich ein Staat, der das Volk als Abstammungsgemeinschaft ablehnt, derartige Forderungen gefallen lassen. Die Frage zu stellen, heißt, sie zu beantworten.

In seinem 2010 erschienenen, von den deutschen Spitzenpolitikern verrissenen, jedoch mit einer Fülle von Daten untermauerten Buch „Deutschland schafft sich ab“ [16] hat Thilo Sarrazin eine düstere Prognose der Zukunft Deutschlands gegeben. Hier zur Vertiefung des Themas „Identität des Deutschen Volkes“ einige Aussagen:

„Eine weitere Massenimmigration von bildungs- und kulturfernen Gruppen aus Afrika, aus Nah- und Mittelost wird kein Problem lösen, aber viele neue schaffen. Das wollen viele nicht hören. Wenn wir aber einfach weitermachen, wird jede Generation der Deutschen um ein Drittel kleiner sein als die vorhergehende, wobei die gebildeten Schichten besonders stark schrumpfen. Was uns fehlt, füllen wir teilweise mit anatolischen Bauern, palästinensischen Kriegsflüchtlingen und den unterschiedlichen Generationen von Flüchtlingen aus der Sahelzone auf. ...

Wenn man sich die schrecklichen Irrtümer, Dummheiten und Versäumnisse der Politik in Europa während der letzten 100 Jahre anschaut, dann kann man daraus lernen: Politik ist wesentlich, und politische Entscheidungen können die Welt zum Guten wie zum Bösen ändern.

Wir haben das Schicksal und die Lebensverhältnisse unserer Kinder, Enkel und Urenkel in viel höherem Maße in der Hand, als wir das glauben. ...

Im Jahre 2100 wird „der kritische Historiker beim Blick in die Vergangenheit zufrieden registrieren“ können,“ dass Deutschland seine demografischen Probleme vorbildlich und multikulturell korrekt gelöst hatte. Zwar war die Bundesrepublik im Lebensstandard weit hinter China zurückgefallen, auch Indien hatte Deutschland im Pro-Kopf-Einkommen überholt, aber man zeigte der Welt, dass sich die Probleme friedlich lösen ließen.

Sarrazin sagt voraus, daß bei Fortsetzung der bisherigen Zuwanderungspolitik der Bildungsstand, selbstverständlich auch der Wohlstand, in Deutschland verfallen wird. Ebenso wird der Erhalt von Kirchen und Baudenkmalern nicht mehr finanziert werden können. Die Verständigungssprache wird Englisch sein. Daneben wird in den Schulen in den Muttersprachen Deutsch, Türkisch, Arabisch usw. unterrichtet werden. Das Bildungsniveau wird, um Zuwanderer nicht zu diskriminieren, stark abgesenkt werden, so daß die Leistungsfähigkeit Deutschlands mindestens auf die eines Schwellenlandes sinken wird.

Das BVG wirft der NPD u. a. auch ihren Einsatz für die deutsche Kultur und die Ablehnung fremder kultureller Einflüsse vor, vgl. Rn. 872. Dadurch trägt das BVG dazu bei, die kulturelle Vielfalt zu beseitigen. Man kann diese Entwicklung seit langem beobachten. Die vorherrschende, durch die Medien verbreitete Ansicht ist: Alles Internationale ist gut. Ganz in diesem Sinne hat der EU-Vizepräsident Frans Timmermans im Mai 2016 die Mitglieder des EU-Parlaments aufgefordert, dazu beizutragen, daß monokulturelle Staaten verschwinden [15].

Auf der ganzen Welt sieht man die gleichen „künstlerischen“ Äußerungen und das gleiche Erscheinungsbild. Deutsche Volkslieder und deutsche Volksmusik werden in den Medien so gut wie nicht mehr gepflegt. Bei Architektenwettbewerben für teure öffentliche Bauten treten Architekten aus fremden Ländern an. Sie sind nicht in Deutschland verwurzelt, können sich in die Umgebung nicht einfühlen, so daß mehr und mehr die von New York bis Tokio verbreitete Schuhschachtelarchitektur mit industriell gefertigten Fassaden die frühere Identität Deutschlands zerstört. Die Zuwanderung von Menschen aus fremden Kulturen, die in nicht geringem Umfang der grundsätzlich aggressiven Religion des Islam angehören, wird die überlieferte Identität Deutschlands verändern und letztlich zerstören.

Das Urteil ist – entsprechend der derzeitigen politischen Stimmung – ausgesprochen islamfreundlich. Islamkritische Äußerungen von Mitgliedern und Anhängern der NPD werden zu Lasten der NPD angeführt, vgl. Rn. 727 ff. Beanstandet wird die Formulierung „Heute tolerant und morgen fremd im eigenen Land!“ (Rn. 730). Dabei gibt es zahlreiche Belege für die Intoleranz des streng gelebten Islams [11].

3.6 Die Veränderung der Bedeutung von Schlüsselbegriffen

Angefangen mit kommunistischen Bestrebungen haben unterschiedliche, einander auch bekämpfende Ideologien vom 19. Jahrhundert an die Rolle eingenommen, die jahrhundertlang ausschließlich die Religionen innehatten. Seit dem Auftreten der sog. Achtundsechziger bestimmen linke Kreise in Deutschland über die Massenmedien und die Politik den Zeitgeist und damit die Denk- und Handlungsweise der Führungskräfte. Sie haben im Lauf der Jahrzehnte in ihrem Sinne schleichende begriffliche Änderungen verschiedener Schlüsselbegriffe durchgedrückt. Besonders die Partei der Grünen tut sich darin hervor. Beispiele dafür sind der Familienbegriff und der Volksbegriff. Man

verstand darunter 1949 etwas anders als heute. *Kann es verfassungswidrig sein, diese nicht definierten Begriffe heute noch so wie 1949 auszulegen? Kann es eine Solidarität mit der gesamten Weltbevölkerung geben?*

Jede Bestrebung, die nachdrücklich die Erhaltung der überlieferten deutschen Identität und den Vorrang deutscher vor fremden Belangen fordert, wird seit langem von linken Kreisen als populistisch, rechtsradikal oder gar als rechtsextremistisch verleumdet.

Die Finanzierung dieser Solidarität würde ein einzelnes Land bei weitem überfordern. Deshalb kann sie von gutmeinenden Menschen vernünftigerweise nicht verlangt werden. Diesen Standpunkt unterstützte letztlich auch der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 07.03.2017, nach der die Mitgliedstaaten der EU nicht verpflichtet sind, sog. Humanitäre Visa auszustellen, mit denen Zuwanderer („Flüchtlinge“) nach Europa gelangen könnten, um in einem Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag zu stellen [19].

Die Veränderung des überlieferten Begriffes „Volk“ hat die Bundeskanzlerin Angela Merkel als politisches Programm deutlich ausgesprochen. Sie sagte am 25.02.2017 in Stralsund: „Das Volk ist jeder, der in diesem Land lebt. Das lassen wir uns nicht nehmen“ [18]. Es ist also festzustellen, daß das BVG, obwohl nicht Teil der Exekutive, und die Bundeskanzlerin ohne Zustimmung der Wähler eine Sachentscheidung getroffen haben, die tief in eine jahrhundertealte Überlieferung eingreift. Von der Sache her ist dies alles andere als „demokratisch“.

3.7 Die Islamfeindlichkeit

Zum Vorwurf der Islamfeindlichkeit der NPD (Rn 188, 215, 216, 251 u. a.) ist anzumerken: Praktisch alle Selbstmordattentäter sind Mohammedaner. Von Angehörigen anderer Religionen sind derartige Attentate unbekannt. *„Nicht alle Muslime sind Terroristen, aber leider sind die Terroristen des 21. Jahrhunderts bislang fast alle Muslime gewesen“* stellte dazu der Patriarch der mit Rom unierten syrisch-katholischen Kirche von Antiochien, Ignatius Joseph III. Younan, fest [12]. Das heißt nicht, daß alle Mohammedaner gewalttätig wären. Aber der Koran und viele religiöse Regeln des Islam fordern Gewalt gegen Ungläubige, so daß besonders fromme Mohammedaner zur Gewalt gegen Andersgläubige neigen – eine Eigenschaft, die in Europa seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erfreulicherweise weitgehend aus der Mode gekommen ist. Es ist leider eine Tatsache, daß der Islam bzw. islamische Staaten seit 1400 Jahren viele früher christliche Gebiete meist kriegerisch erobert haben. Da der Staat die moralische Pflicht hat, seine Bürger zu schützen, ist es nachzuvollziehen, wenn der 2016 gewählte US-Präsident Donald Trump im Januar 2017 ein Einreiseverbot für sieben islamische Staaten erlassen hat [14], wobei die Auswahl der Staaten allerdings willkürlich erschien. Gerade das Zentrum des intoleranten Islam, nämlich Saudi-Arabien, stand nicht auf seiner Verbotsliste.

3.8 Kritische Äußerungen von Bundeskanzlern zur Zuwanderung

Auch wenn aufmerksame Beobachter wissen, daß Politiker in ihren Äußerungen vor allem die Erwartungen ihrer Wähler bedienen wollen, ist es doch beachtlich, wie kritisch sie sich im Laufe der Jahrzehnte zur Zuwanderung und damit auch zur Veränderung der kulturellen Identität und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des deutschen Staates geäußert haben. Einige dieser Zitate seien hier wiedergegeben:

- Helmut Schmidt, Bundeskanzler von 1974 bis 1982, am 24.11.2004:
„Mit einer demokratischen Gesellschaft ist das Konzept von Multikulti schwer vereinbar. Vielleicht auf ganz lange Sicht. Aber wenn man fragt, wo denn multikulturelle Gesellschaften bislang funktioniert haben, kommt man sehr schnell zum Ergebnis, daß sie nur dort friedlich funktionieren, wo es einen starken Obrigkeitsstaat gibt. Insofern war es ein Fehler, daß wir zu Beginn der 60er Jahre Gastarbeiter aus fremden Kulturen ins Land holten“ [20].



- Auch die Einwanderung von Mohammedanern sah Helmut Schmidt kritisch und steht damit im Widerspruch zur Auffassung des BVG. Die „Deutsch-Türkischen Nachrichten veröffentlichten am 08.07.2013:
„Altkanzler Helmut Schmidt glaubt, daß eine Durchmischung von fremden Kulturen untereinander gefährlich sei. Muslime in Deutschland stellen ein Problem dar und wollen sich nicht integrieren. Italiener, Spanier und Griechen hingegen seien da anders. Mit ihnen habe Deutschland keine Probleme. Ihre Kulturen seien kompatibel mit deutschen Traditionen und Werten“ [23]
- Angela Merkel, Bundeskanzlerin seit 2005:
„Die multikulturelle Gesellschaft ist grandios gescheitert“ [21].

Auch der frühere Bundeskanzler Helmut Kohl wollte die Zahl der Zugewanderten verringern. Bei den Spitzenpolitikern hat man allerdings den Eindruck, daß sie insbesondere vor Wahlen den Wählern nach dem Mund reden, später aber grundsätzlich gegenteilig handeln. So, wie es auf irgendwelche Geheimveranstaltungen beschlossen worden ist? Die Politik ignoriert seit langem die Tatsache, daß die Menschheit seit Jahrtausenden in Völker mit verschiedenen Sprachen und unterschiedlichen Kulturen gegliedert ist, da dies den natürlichen Lebensbedingungen am besten entspricht. Vermengt man die verschiedenen Völker, entstehen naturnotwendig Probleme. Warum will man die gewachsene Ordnung vernichten? Um überheblichen Händlern ihre Arbeit zu erleichtern? Jeder Staat hat früher seine Grenzen vor ungebetenem Zuwanderern zu Gunsten seiner Bürger und Steuerzahler geschützt.

Die Meinungslage und die politische Denk- und Handlungsweise sind inzwischen verwirrend. Sind die erwähnten über zehn Jahre alten Äußerungen von Spitzenpolitikern inzwischen verfassungsfeindlich oder rassistisch? Auf jeden Fall bestätigt das Urteil des BVG vom 17. Januar 2017 erneut, daß das Gericht mehr und mehr aktuell politisch und dafür weniger rein rechtlich urteilt. Darf das BVG aus eigener Machtvollkommenheit Traditionen, ohne die Bürger zu fragen, einfach umstürzen?

4 Gedanken zum Schluß

Irgendwie hat man als unaufgeregter Beobachter der politischen Verhältnisse in Deutschland den Eindruck, daß Menschen, die sich stets als Musterdemokraten darstellen, die Maßstäbe verschoben haben: Da werden Menschen mit Meinungen, die der Antifa nicht gefallen, „ausgegrenzt“, in der Regel verlieren sie ihren Arbeitsplatz. Oder es vertragen Leute mit der „richtigen“ Meinung keine Kritik. Oder in sog. sozialen Medien oder „blogs“ schreiben ungehobelte Menschen, die nicht wissen, was sich gehört, schnell ungehörige Texte. Oder Politiker entscheiden bei Interessenskonflikten häufig gegen die deutschen Steuerzahler und für zugewanderte Handaufhalter. Gewalttaten, wie sie immer wieder von radikalen Islamgläubigen z. B. gegen zum Christentum oder zur Islamkritik gelangten Glaubensbrüdern begangen werden, übergeht der herrschende Zeitgeist bzw. der die „richtige Meinung“ beanspruchende „Mainstream“, ohne mit der Wimper zu zucken. Die „Zeitgeistlichen“ sind eben alles andere als mutig und wollen als Angepaßte oder Opportunisten ihrem eigenen Wohlergehen nicht schaden. Man wird den Eindruck nicht los, daß alles schnell als „rechts“ gebrandmarkt wird, was sich nicht dem linken Zeitgeist unterordnet, der durch die öffentlich-rechtlichen Medien, durch die Regierung und die im Bundestag vertretenen Parteien, vor allem durch die Grünen, vorgegeben wird. Dazu gehören auch Arbeitsplatzverlust, Sachbeschädigungen und Abfackeln von Autos bekannter patriotischer, seit längerem als populistisch bezeichneter Politiker. Ist dies einer wirklichen Demokratie nicht unwürdig? Nötigung, Gewalt und Betrug lehnen kultivierte Menschen ab. Es sind Straftatbestände, aber wann werden linke Ideologen entspannt mit Patrioten umgehen können?

Letztlich hat das Bundesverfassungsgericht für einen Beobachter, der von Gerichten die Auslegung der Gesetze vom Standpunkt der Objektivität, Gerechtigkeit und Menschlichkeit aus erwartet, nicht sachlich und gerecht entschieden, sondern als ein von den derzeit herrschenden politischen Parteien bestimmtes politisches Schiedsgericht, und zwar nach dem Grundsatz „Wie kann man der NPD als konkurrierender Partei maximal schaden, ohne sie zu verbieten.“ Es drängt sich der Eindruck auf, daß man der NPD die Möglichkeit nehmen wollte, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu klagen, weil man eine Entscheidung über ein Verbot der NPD durch ein außerdeutsches Gericht als zu unsicher einschätzte und deshalb nicht wünschte.

Literatur

- [1] Die Vorhersagen von George Orwell: http://www.variation-delectat.com/17Orwell_1984_Vision_und_Wirklichkeit.pdf;
- [2] Duden, Band 7 – Das Herkunftswörterbuch, Mannheim 1989
- [3] Meyers Konversations-Lexikon, 5. Aufl., 17. Band, Leipzig 1897; Stichwörter „Nation“ und „Volk“;
- [4] Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913: <http://www.documentarchiv.de/ksr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html>;
- [5] Urteil des BvG vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2_bvb000113.html;jsessionid=B76EE13CD039898B6E5B569A76E0CBEF.2_cid361](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2_bvb000113.html;jsessionid=B76EE13CD039898B6E5B569A76E0CBEF.2_cid361;);
- [6] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, geltende Fassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>;

- [7] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Fassung vom 23.05.1949, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 1/1949: <http://www.verfassungen.de/de/gg/grundgesetz-vergleiche-i.htm>;
- [8] M. Spanehl, Die Zerstörung der deutschen Volksidentität: <http://www.luebeck-kunterbunt.de/BRD-System/Volksidentitaet.htm>;
- [9] entfallen;
- [10] Teso-Urteil des BVerfG vom 21.10.1987, 2 BvR 373/83: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv077137.html#Opinion>;
- [11] Verhalten der Mohammedaner je nach Bevölkerungsanteil, in: Peter Hammond, Sklaverei, Terrorismus und Islam, 2010: <http://staneck.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/08/Muslime-Verhalten-nach-Bevoelkerungsanteil.pdf>;
- [12] „Der Westen ist schuld am Chaos“, in „Preußische Allgemeine Zeitung“ vom 30.12.2016, S. 2;
- [13] Thomas de Maiziere: Deutschland wird sich verändern, Gespräch in „Zeit online“: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-09/thomas-de-maiziere-interview/seite-2>;
- [14] Trump verhängt US-Einreisestop für Muslime: <http://www.pi-news.net/2017/01/trump-verhaengt-us-einreisestopp-fuer-muslime/>;
- [15] Frans Timmermans gegen monokulturelle Staaten: <http://unser-mittleuropa.com/2016/05/04/vizeprasident-der-eu-kommission-monokulturelle-staaten-ausradieren/>;
- [16] Thilo Sarrazin, Deutschland schafft sich ab, Auszug aus Kapitel 9 – Ein Traum und ein Alptraum, 8. Aufl., München 2010;
- [17] zum Grundgesetz: https://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_für_die_Bundesrepublik_Deutschland#Änderungsgesetze ;
- [18] Angela Merkel am 25.02.2017 in Stralsund: <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2017/merkel-das-volk-ist-jeder-der-in-diesem-land-lebt/> und <http://www.fnp.de/nachrichten/politik/CDU-baut-bei-Bundestagswahl-auf-Merkels-Amtsbonus;art46559,2495944>;
- [19] Meldung des Senders „Bayern 5“ am 07.03.2017;
- [20] Wieviel Anatolien verträgt Europa? „Hamburger Abendblatt“ am 24.11.2004 <http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article106931175/Wieviel-Anatolien-vertraegt-Europa.html>;
- [21] Schröder warnt vor Kampf der Kulturen, FAZ am 20.11.2004: <http://www.faz.net/aktuell/politik/integrationsdebatte-schroeder-warnt-vor-kampf-der-kulturen-1191509.html>;
- [22] Helmut Schmidt hält Gastarbeiteranwerbung für falsch, „Bild“ am 24.11.2004: <http://www.mmnews.de/index.php/politik/57945-helmut-schmidts-unbequeme-zitate>
- [23] Helmut Schmidt und Integration: Muslime sind das Problem: <https://www.pi-news.net/2013/07/altkanzler-helmut-schmidt-muslime-wollen-sich-nicht-integrieren-und-sind-ein-problem/>.